

N. 2000 — 626

[C — 99/00920]

15 DECEMBER 1999. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 20 juli 1971 op de begraafplaatsen en de lijkbezorging en van wettelijke bepalingen tot wijziging van deze wet

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1° en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van de wet van 20 juli 1971 op de begraafplaatsen en de lijkbezorging,

— van de wet van 4 juli 1973 tot wijziging van de wet van 20 juli 1971 op de begraafplaatsen en de lijkbezorging,

— van de wet van 10 januari 1980 tot wijziging van artikel 6 van de wet van 20 juli 1971 op de begraafplaatsen en de lijkbezorging,

— van de wet van 28 december 1989 tot aanvulling van de wet van 20 juli 1971 op de begraafplaatsen en de lijkbezorging,

— van de wet van 28 december 1989 tot wijziging van artikel 24 van de wet van 20 juli 1971 op de begraafplaatsen en de lijkbezorging,

— van de wet van 20 september 1998 tot wijziging van de wet van 20 juli 1971 op de begraafplaatsen en de lijkbezorging,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 6 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van de wet van 20 juli 1971 op de begraafplaatsen en de lijkbezorging;

— van de wet van 4 juli 1973 tot wijziging van de wet van 20 juli 1971 op de begraafplaatsen en de lijkbezorging;

— van de wet van 10 januari 1980 tot wijziging van artikel 6 van de wet van 20 juli 1971 op de begraafplaatsen en de lijkbezorging;

— van de wet van 28 december 1989 tot aanvulling van de wet van 20 juli 1971 op de begraafplaatsen en de lijkbezorging;

— van de wet van 28 december 1989 tot wijziging van artikel 24 van de wet van 20 juli 1971 op de begraafplaatsen en de lijkbezorging;

— van de wet van 20 september 1998 tot wijziging van de wet van 20 juli 1971 op de begraafplaatsen en de lijkbezorging.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 15 december 1999.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

F. 2000 — 626

[C — 99/00920]

15 DECEMBRE 1999. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 20 juillet 1971 sur les funérailles et sépultures et de dispositions légales modifiant cette loi

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1° et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de la loi du 20 juillet 1971 sur les funérailles et sépultures,

— de la loi du 4 juillet 1973 modifiant la loi du 20 juillet 1971 sur les funérailles et sépultures,

— de la loi du 10 janvier 1980 modifiant l'article 6 de la loi du 20 juillet 1971 sur les funérailles et sépultures,

— de la loi du 28 décembre 1989 complétant la loi du 20 juillet 1971 sur les funérailles et sépultures,

— de la loi du 28 décembre 1989 modifiant l'article 24 de la loi du 20 juillet 1971 sur les funérailles et sépultures,

— de la loi du 20 septembre 1998 modifiant la loi du 20 juillet 1971 sur les funérailles et sépultures,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 6 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de la loi du 20 juillet 1971 sur les funérailles et sépultures;

— de la loi du 4 juillet 1973 modifiant la loi du 20 juillet 1971 sur les funérailles et sépultures;

— de la loi du 10 janvier 1980 modifiant l'article 6 de la loi du 20 juillet 1971 sur les funérailles et sépultures;

— de la loi du 28 décembre 1989 complétant la loi du 20 juillet 1971 sur les funérailles et sépultures;

— de la loi du 28 décembre 1989 modifiant l'article 24 de la loi du 20 juillet 1971 sur les funérailles et sépultures;

— de la loi du 20 septembre 1998 modifiant la loi du 20 juillet 1971 sur les funérailles et sépultures.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 15 décembre 1999.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE

Annexe 1 - Bijlage 1

**MINISTERIUM DES INNEREN, MINISTERIUM DER JUSTIZ
UND MINISTERIUM DER VOLKSGESUNDHEIT UND DER FAMILIE****20. JULI 1971 — Gesetz über die Bestattungen und Grabstätten**

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — Bestattungsplätze

Abschnitt I — Kommunale Friedhöfe

Artikel 1 - Jede Gemeinde muß über mindestens einen Friedhof verfügen.

Gemeinden können sich vereinigen, um über einen gemeinsamen Friedhof zu verfügen.

Krematorien dürfen nur innerhalb eines kommunalen Friedhofes oder auf einem angrenzenden Grundstück errichtet werden.

Art. 2 - Die Lage des Friedhofes wird im Raumordnungsplan bestimmt.

Wird die Lage des Friedhofes in keinem Raumordnungsplan vorgesehen, geht dem diesbezüglichen Beschluß des Gemeinderates die Stellungnahme der Provinzialinspektion für Hygiene voraus und wird der Beschluß nach gleichlautender Stellungnahme des in Artikel 45 des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau erwähnten beauftragten Beamten gefaßt. Dieser Beschluß muß dem Provinzgouverneur zur Billigung vorgelegt werden.

Für die Errichtung eines Krematoriums gelten die gleichen Bedingungen.

Art. 3 - Friedhöfe werden so umfriedet, daß Durchgang und Sicht so weit wie möglich verhindert werden. Zu diesem Zweck werden eventuell ausreichende Anpflanzungen angelegt.

Art. 4 - Kommunale Friedhöfe unterliegen der Gewalt, der Ordnungsbefugnis und der Aufsicht der Gemeindebehörden, die dafür sorgen, daß dort keinerlei Unordnung herrscht, keine Handlungen verrichtet werden, die gegen die Ehrfurcht vor den Toten verstoßen, und keine unerlaubte Exhumierung erfolgt.

Art. 5 - § 1 - Sind für Beerdigungen neue Plätze angelegt worden, legt der Gemeinderat das Datum fest, ab dem keine Beerdigungen mehr auf den früheren Friedhöfen stattfinden.

Diese bleiben in dem Zustand, in dem sie sich befinden; sie dürfen mindestens fünf Jahre lang zu keinem anderen Zweck verwendet werden.

Der Gemeinderat beschließt, wie der Schließungsbeschluß bekanntgemacht wird.

§ 2 - Nach Ablauf der in § 1 festgelegten Frist wird der Beschluß des Gemeinderates zur Änderung der Zweckbestimmung der früheren Friedhofsgelände dem Provinzgouverneur zur Billigung vorgelegt. Ausgrabungen und Tiefbauarbeiten dürfen jedoch nur mit Zustimmung der Provinzialinspektion für Hygiene ausgeführt werden.

Abschnitt II — Grabstättenkonzessionen

Art. 6 - Der Gemeinderat kann Grabstättenkonzessionen auf kommunalen Friedhöfen erteilen.

Er kann dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium diese Befugnis übertragen.

Ein und dieselbe Konzession darf nur für den Antragsteller, seinen Ehepartner und seine Verwandten oder Verschwägerten als Grabstätte dienen.

Ein Konzessionsantrag darf zugunsten einer Drittperson und ihrer Familie eingereicht werden.

Art. 7 - Konzessionen werden für eine Höchstdauer von fünfzig Jahren erteilt.

Auf einen von jedem Interessehabenden vor Ablauf der festgelegten Frist eingereichten Antrag können aufeinanderfolgende Erneuerungen gewährt werden.

Erneuerungen dürfen die Dauer der ursprünglichen Konzession nicht überschreiten.

Art. 8 - Der Gemeinderat legt Tarif und Bedingungen für die Erteilung der Konzessionen fest.

Art. 9 - Alle fünfzig Jahre kann die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes aufgrund des Kaiserlichen Dekrets vom 23. Prairial des Jahres XII auf Lebenszeit erteilte Konzession auf Antrag jedes Interessehabenden gebührenfrei erneuert werden.

Der erste Erneuerungsantrag muß eingereicht werden innerhalb einer Frist von zwei Jahren:

a) ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes, wenn die Konzession mindestens fünfzig Jahre vor diesem Datum erteilt worden ist,

b) nach Ablauf des fünfzigsten Jahres der Konzession in den anderen Fällen.

Nach Ablauf des ersten Jahres dieser zweijährigen Frist fertigt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Interessehabenden eine Urkunde aus, in der daran erinnert wird, daß sie zur Aufrechterhaltung ihres Rechts einen Erneuerungsantrag einreichen müssen, der vor dem in der Urkunde festgelegten Datum an den Bürgermeister oder seinen Beauftragten zu richten ist.

Diese Urkunde wird an die Person gerichtet, die den Konzessionsantrag eingereicht hat, oder, wenn sie verstorben ist, an ihre Erben oder Rechtsnachfolger. Ferner werden während mindestens eines Jahres eine Abschrift der Urkunde an der Grabstätte und eine weitere Abschrift am Eingang des Friedhofes angeschlagen.

In Ermangelung eines Erneuerungsantrags erlischt die Konzession.

Art. 10 - Kommt Artikel 5 zur Anwendung, wird auf Antrag jedes Interessehabenden, der vor dem in Absatz 1 desselben Artikels erwähnten Datum eingereicht wird, eine Parzelle mit gleicher Fläche wie die ursprünglich im Rahmen einer Konzession überlassene Parzelle auf dem neuen Friedhof vorbehalten.

Der Gemeinderat legt die Verlegungsbedingungen fest.

Art. 11 - Für den Unterhalt der Gräber auf überlassenem Gelände haben die Interessehabenden zu sorgen.

In Verwahrlosung entartende Unterhaltsvernachlässigung gilt als erwiesen, wenn das Grab ständig unsauber, von Pflanzen überwuchert, verfallen, eingesunken oder baufällig ist.

Die Verwahrlosung wird in einer Urkunde des Bürgermeisters oder seines Beauftragten festgehalten, die während eines Jahres an der Grabstätte und am Eingang des Friedhofes angeschlagen wird.

Nach Ablauf dieser Frist und in Ermangelung der Instandsetzung kann der Gemeinderat das Recht auf die Konzession entziehen.

KAPITEL II — Bestattungen und Bestattungsarten

Abschnitt I — Einsargung und Beförderung der sterblichen Überreste

Art. 12 - Die Verwendung von Särgen, Hüllen, Leichentüchern und Produkten, die die natürliche und normale Verwesung der Leichen verhindern, kann vom Gemeinderat verboten werden.

Art. 13 - Der Bürgermeister oder sein Beauftragter darf der Einsargung beiwohnen.

Art. 14 - Der Gemeinderat bestimmt die angebrachteste Art der Leichenbeförderung.

Die Aufsicht über Trauerzüge obliegt in allen Fällen der Gemeindebehörde, die dafür sorgt, daß sie ordentlich, anständig und in Ehrfurcht vor den Toten erfolgen.

Art. 15 - Einsargung und Leichenbeförderung von Bedürftigen erfolgen unentgeltlich und auf angemessene Weise.

Abschnitt II — Beerdigung

Art. 16 - § 1 - Beerdigungen dürfen nur auf kommunalen oder interkommunalen Friedhöfen stattfinden.

§ 2 - Beerdigungen dürfen jedoch weiterhin auf Privatfriedhöfen, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bestehen, stattfinden.

Für Privatfriedhöfe gelten die Artikel 4, 17 Absatz 1 und 18 des vorliegenden Gesetzes.

§ 3 - Abweichungen von der in § 1 festgelegten Bestimmung können von dem für Volksgesundheit zuständigen Minister auf Vorschlag des Bürgermeisters der Gemeinde, in der die Beerdigung stattfinden soll, gewährt werden.

Der Minister darf die Abweichung nur auf einen Antrag hin gewähren, der auf religiösen oder philosophischen Gründen beruht, außer wenn Gründe der öffentlichen Gesundheit dies nicht zulassen.

Art. 17 - In der Erde müssen Leichen waagrecht in getrennten Gruben mindestens fünfzehn Dezimeter tief begraben werden.

Der Gemeinderat legt den Abstand zwischen den Gruben fest.

Art. 18 - In Grüften müssen Leichen mindestens acht Dezimeter tief beigesetzt werden.

Das Anlegen von Grabstätten über der Bodenoberfläche ist untersagt, außer mit einer Sondererlaubnis, die der Provinzgouverneur nach gleichlautender Stellungnahme der Provinzialinspektion für Hygiene erteilt, und vorbehaltlich der aus dem vorliegenden Gesetz hervorgehenden Abweichungen.

Beisetzungen in Bauten, so wie sie in Absatz 2 erwähnt sind, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bestehen, können jedoch weiterhin wie früher stattfinden.

Art. 19 - Beerdigungen auf nicht überlassenem Gelände finden in Gruben statt, die seit fünf Jahren nicht verwendet wurden.

Ist in einer Parzelle die Beerdigung unter den in Artikel 17 festgelegten Bedingungen nicht mehr möglich, dürfen während einer fünfzehnjährigen Frist ab der letzten Beerdigung keine neuen Gruben mehr ausgehoben werden, vorbehaltlich einer vom Provinzgouverneur nach gleichlautender Stellungnahme der Provinzialinspektion für Hygiene erteilten Erlaubnis.

Innerhalb des Friedhofes ausgegrabene sterbliche Überreste werden an einen zu diesem Zweck eingerichteten Ort des Friedhofes gebracht.

Abschnitt III — Einäscherung

Art. 20 - Die Einäscherung eines Leichnams bedarf der Erlaubnis des Standesbeamten, der den Tod festgestellt hat, wenn die Person in Belgien verstorben ist, oder der Erlaubnis des Prokurators des Königs des Bezirks, in dem das Krematorium gelegen ist, wenn die Person im Ausland verstorben ist.

Art. 21 - § 1 - Der Antrag auf Erlaubnis wird von der Person unterzeichnet, die befugt ist, für die Bestattung zu sorgen.

Eine Urkunde, die den Handlungsfähigkeitsbedingungen entspricht, die in der Form der Testamentsurkunden erstellt worden ist und in der der Verstorbene den ausdrücklichen Willen äußert, daß seine sterblichen Überreste eingeäschert werden sollen, kann als Antrag auf Erlaubnis gelten.

§ 2 - Der Standesbeamte oder der Prokurator des Königs muß die Erlaubnis verweigern, wenn der Verstorbene mittels einer Urkunde, die den Handlungsfähigkeitsbedingungen entspricht und in der Form der Testamentsurkunden erstellt worden ist, einer anderen Bestattungsart den Vorzug gegeben hat oder wenn ihm ein in § 4 des vorliegenden Artikels vorgesehener Antrag notifiziert worden ist.

§ 3 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 22 § 2 darf die Erlaubnis nicht vor Ablauf einer Frist von vierundzwanzig Stunden ab Erhalt des Antrags auf Erlaubnis erteilt werden.

§ 4 - Jede Person, die ein Interesse an der Erteilung oder Verweigerung der Erlaubnis hat, kann zu diesem Zweck einen Antrag beim Präsidenten des Gerichts erster Instanz einreichen.

Zuständig ist der Präsident des Ortes, in dem der Antrag auf Erlaubnis eingereicht worden ist. Der Antrag wird den anderen Parteien, die ein Interesse an der Erteilung oder Verweigerung der Erlaubnis haben, und dem Standesbeamten oder dem Prokurator des Königs, bei dem der Antrag auf Erlaubnis eingereicht worden ist, notifiziert.

Der Antrag wird untersucht und über den Antrag wird entschieden wie im Verfahren für einstweilige Verfügungen, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

Art. 22 - § 1 - Dem Antrag auf Erlaubnis muß eine Bescheinigung beigefügt werden, in der der behandelnde Arzt oder der Arzt, der den Tod festgestellt hat, bestätigt, daß keine Zeichen oder Indizien für einen gewaltsamen und verdächtigen Tod vorliegen.

Handelt es sich um den Leichnam einer in Belgien verstorbenen Person, muß außerdem der Bericht eines vereidigten Arztes beigefügt werden, den der Standesbeamte mit der Untersuchung der Todesursache beauftragt; in diesem Bericht wird bestätigt, daß keine Zeichen oder Indizien für einen gewaltsamen und verdächtigen Tod vorliegen.

§ 2 - Der Standesbeamte muß die Akte dem Prokurator des Königs des Bezirks übermitteln, wenn Umstände vorliegen, die auf einen gewaltsamen und verdächtigen Tod schließen lassen, oder wenn der Arzt in einer der in § 1 vorgeschriebenen Unterlagen nicht bestätigen konnte, daß keine Zeichen oder Indizien für einen gewaltsamen und verdächtigen Tod vorlagen.

In diesem Fall darf die Einäscherung erst erlaubt werden, nachdem der Prokurator des Königs dem Standesbeamten mitgeteilt hat, daß er sich der Einäscherung nicht widersetzt.

Art. 23 - Der Prokurator des Königs verfährt gemäß Artikel 81 des Zivilgesetzbuches.

Die Familie oder die Person, die befugt ist, für die Bestattung zu sorgen, kann der Autopsie immer einen Arzt ihrer Wahl beiwohnen lassen.

Art. 24 - Unbeschadet des Absatzes 2 wird die Asche der eingeäscherten Leichname in Urnen gefüllt, die innerhalb eines Friedhofes:

- a) entweder mindestens acht Dezimeter tief
- b) oder in einem Kolumbarium beigesetzt werden.

Die Asche der eingeäscherten Leichname kann auf einer zu diesem Zweck bestimmten Parzelle des Friedhofes verstreut werden.

Der König kann andere Verstreuerarten für die Asche vorsehen.

Abschnitt IV — Grabmale

Art. 25 - Jeder hat das Recht, auf dem Grab seiner Verwandten oder Freunde ein Grabmal zu setzen, sofern der Verstorbene nicht anders darüber verfügt hat oder seine Angehörigen sich dem nicht widersetzen.

Der Gemeinderat regelt die Ausübung dieses Rechts und insbesondere alles, was die Abmessungen der Grabmale und die Art der zu verwendenden Baustoffe betrifft.

Art. 26 - Wird eine Grabstättenkonzession aufgehoben oder der in Artikel 10 vorgesehene Verlegungsantrag nicht eingereicht, werden nicht entfernte Grabmale und eventuell noch bestehende unterirdische Bauten Eigentum der Gemeinde.

Müssen nicht überlassene Gelände für neue Beerdigungen verwendet werden, werden die Interessehabenden anhand einer an den Zugängen zu diesen Geländen und am Eingang der Friedhöfe angeschlagenen Bekanntmachung über die Frist unterrichtet, in der sie Grabmale entfernen dürfen; nach Ablauf dieser Frist oder der vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium bewilligten Verlängerung wird die Gemeinde Eigentümer der Baustoffe.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium entscheidet allein über die Zweckbestimmung der Baustoffe, die der Gemeinde zufallen.

KAPITEL III — Schlußbestimmungen

Art. 27 - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beeinträchtigen weder die Bräuche in bezug auf Beisetzungen von Mitgliedern der Königlichen Familie noch die Bräuche in bezug auf Beisetzungen der Diözesanvorsteher in ihrer Kathedrale noch die Bestimmungen in bezug auf Grabstätten von Militärpersonen.

Art. 28 - Der König kann von den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes abweichen, entweder um die Ausführung internationaler Übereinkommen zu gewährleisten oder um die Bevölkerung vor Gefahren der Ausbreitung von Infektionskrankheiten oder der Verseuchung durch ionisierende Strahlungen zu schützen.

Art. 29 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes werden mit den in den Artikeln 315, 340, 453 und 526 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen bestraft.

Art. 30 - Sofern die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 17. Oktober 1932 zur Ausführung des Gesetzes vom 21. März 1932 über die Zulassung der Einäscherung von Leichnamen mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht unvereinbar sind, finden sie weiterhin Anwendung, bis der König anders darüber verfügt.

Art. 31 - In Artikel 587 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches werden die Wörter «Gesetz vom 21. März 1932 über die Zulassung der Einäscherung von Leichnamen» durch den Vermerk der Überschrift des vorliegenden Gesetzes ersetzt.

Art. 32 - Es werden aufgehoben:

1. die noch geltenden Bestimmungen der Erklärung des Königs vom 10. März 1776 über die Beerdigungen,
2. die noch geltenden Bestimmungen des Edikts vom 26. Juni 1784 über die Beerdigungen,
3. das Dekret vom 23. Prairial des Jahres XII über die Begräbnisse,
4. das Kaiserliche Dekret vom 4. Thermidor des Jahres XIII betreffend die Ermächtigungen der Beamten des Zivilstandes für die Beerdigungen,
5. das Kaiserliche Dekret vom 18. Mai 1806 betreffend die Seelenmessen in den Kirchen und die Leichengeleite,
6. der Königliche Erlaß vom 30. April 1829 über die Einfriedung der Friedhöfe,
7. der Königliche Erlaß vom 19. Juni 1829 zur Einführung verschiedener Maßnahmen in bezug auf die Einfriedungsmauern der Friedhöfe als Ergänzung zum Erlaß vom 30. April 1829,
8. der Königliche Erlaß vom 30. Juli 1880 über die Verwendung abgeschaffter Friedhöfe,
9. das Gesetz vom 21. März 1932 über die Zulassung der Einäscherung von Leichnamen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgisches Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 20. Juli 1971

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern
L. HARMEGNIES

Der Minister der Justiz
A. VRANCKX

Der Minister der Volksgesundheit
L. NAMECHE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
A. VRANCKX

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 15 december 1999.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 15 décembre 1999.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Annexe 2 - Bijlage 2

MINISTERIUM DES INNERN

4. JULI 1973 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Juli 1971 über die Bestattungen und Grabstätten

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 über die Bestattungen und Grabstätten wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Ein neuer Zeitraum von gleicher Dauer beginnt jedoch von Rechts wegen ab dem Datum der letzten Beisetzung in einer Konzession.»

Art. 2 - Artikel 9 Absatz 2 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Der erste Erneuerungsantrag muß eingereicht werden:

a) vor dem 31. Dezember 1975, wenn die Konzession mindestens fünfzig Jahre vor diesem Datum erteilt worden ist,

b) innerhalb einer zweijährigen Frist ab Ablauf des fünfzigsten Jahres der Konzession in den anderen Fällen.»